

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Juni

1995

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| Kirchliche Gesetze | |
| Kirchliches Dienstreisenkostengesetz (DRG) | 103 |
| Verordnungen | |
| Rechtsverordnung zum kirchlichen Dienstreisenkostengesetz (RVO-DRG) | 105 |
| Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage | 105 |
| Durchführungsbestimmungen | |
| Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Dienstreisengesetz (DB-DRG) | 107 |
| Ordnungen | |
| Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit | 108 |

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Dienstreisekostengesetz (DRG)

Vom 26. April 1995

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz und Geltungsbereich

(1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig. Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten zu Lasten einer kirchlichen Kasse grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt für Pfarrer und Kirchenbeamte der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und der sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 2

Genehmigung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung, sofern er diese für eine genehmigte Dienst-

reise geltend macht. Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(2) Dienstreisen können nur genehmigt werden, wenn die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die bewirtschaftende Stelle hat dieses zu bestätigen.

(3) Als allgemein genehmigt gelten

1. für Dekane, Schuldekane, Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrvikare und Gemeindediakone) sowie andere hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt,

2. für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche Dienstreisen innerhalb der Evangelische Landeskirche in Baden (Kirchengebiet), wenn Ort, Zweck und Zeitpunkt vor Antritt der Dienstreise am ständigen Dienstort hinterlegt und mit dem Vorgesetzten abgesprochen sind. Dies gilt auch für Dienstreisen zu Regierungsstellen in Stuttgart.

(4) Dienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 im Inland außerhalb

des Kirchengebietes werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(5) Auslandsreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Dienstreisen in das grenznahe Ausland werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(6) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der festsetzenden Stelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

(2) Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 Kilometern und bei Fahrten innerhalb des Gebietes der Evangelischen Landeskirche in Baden werden die notwendigen Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte.

(3) Für Strecken, die aus triftigem Grund mit anderen als den in § 4 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Liegt kein triftiger Grund vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 4

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz je Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(2) Ist ein Kraftfahrzeug der in Absatz 1 bezeichneten Art ohne Vorliegen eines triftigen Grundes benutzt worden, so wird die Wegstreckenentschädigung, je Kilometer in der Höhe bezahlt, die beim Benutzen der Deutschen Bahn AG für den gefahrenen Bahnkilometer zu entrichten wäre.

(3) Der Dienstreisende, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 genannten Art andere kirchliche Bedienstete mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer.

(4) Die Höhe der Entschädigungssätze nach Absatz 1 und Absatz 3 legt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung fest.

§ 5

Pauschallierung

(1) Der Kostenträger kann die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung pauschalieren. Der Beschluß des Kirchengemeinderates oder des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Aus dem Genehmigungsantrag muß die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrages hervorgehen. Soweit die bisher genehmigten Pauschalbeträge um nicht mehr als 60 % erhöht werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Der Pauschalbetrag kann unversteuert bleiben, wenn der Empfänger nachweist, daß der Pauschalbetrag der dienstlich gefahrenen Strecke entspricht. Der schriftliche Nachweis hierfür ist am Ende jeden Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirkes zu nehmen.

§ 6

Dienstkraftfahrzeuge

Bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (d. h. von Kraftfahrzeugen, die im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers, z. B. einer Kirchengemeinde stehen) zu außerdienstlichen Zwecken sind die Kraftfahrzeugbestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Anwendbarkeit staatlicher Regelungen

Soweit dieses Gesetz keine anderen Regelungen trifft oder vorsieht, sind die einschlägigen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg ergänzend oder entsprechend anzuwenden.

§ 8

Außendienstentschädigung

Die Außendienstentschädigung für die Pastoration von Außenorten ist besonders geregelt und nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§ 9

Ermächtigungen und Durchführungsbestimmungen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für Reisekosten im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie bei der Teilnahme an Pfarrkonventen, Pfarrkonferenzen und Studien- und Besinnungstagen durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kraftfahrzeugverordnung vom 18. Dezember 1973 (GVBl. 1974 S. 3) in der Fassung vom 5. November 1991 (GVBl. S. 136) und die Verordnung, Dienstreise- und Umzugskosten betr. vom 29. Oktober 1924 (GVBl. S. 102) außer Kraft. Die Dienstanweisung 1/90 vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 206) wird aufgehoben.

(2) Soweit der Evangelische Oberkirchenrat nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen hat, gelten bis zum Erlaß einer solchen Rechtsverordnung die bisherigen Bestimmungen weiter.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1995

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

Verordnungen

**Rechtsverordnung
zum kirchlichen Dienstreisekostengesetz
(RVO - DRG)**

Vom 23. Mai 1995

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) erläßt der Evangelische Oberkirchenrat die folgende Verordnung:

§ 1

Zu § 4 Abs. 1 DRG:

Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges aus triftigem Grund

- 1. bis 10.000 km 0,52 DM/km
- 2. ab 10.001 km 0,38 DM/km.

§ 2

Zu § 4 Abs. 3 DRG:

Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,03 DM/km je Person.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

**Rechtsverordnung
über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente
und Studien- und Besinnungstage**

Vom 23. Mai 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 9 Abs. 1 des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Die in der nachfolgenden Verordnung bezeichneten dienstlichen Zusammenkünfte dienen der Gemeinschaft unter den Pfarrern/Pfarrerinnen und mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Sie sollen die Bereitschaft unter allen Beteiligten fördern, geschwisterlichen Rat anzunehmen, sich in dienstlichen Belangen abzusprechen und sich in theologischen Fragen auszutauschen.

Gemeinsame Veranstaltungen für Pfarrer/Pfarrerinnen auf Kirchenbezirksebene sind:

- 1. Pfarrkonferenzen (§ 1),
- 2. Pfarrkonvente (§ 4),
- 3. Studien- und Besinnungstage (§ 5).

II. Pfarrkonferenzen

§ 1

(1) Die Pfarrkonferenz dient sowohl der Besprechung von Grundsatzfragen, als auch dem Austausch über Probleme und Fragen der Gemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche, der EKD und der Ökumene.

(2) Die Pfarrkonferenz findet zweimal jährlich, halb- oder ganztägig statt.

(3) Die Leitung und thematische Gestaltung der Pfarrkonferenz obliegt dem Dekan/der Dekanin bzw. dem Schuldekan / der Schuldekanin oder einer von diesen eingesetzten Vorbereitungsgruppe. Im Rahmen der thematischen Gestaltung kann der Evangelische Oberkirchenrat ein Thema verbindlich vorgeben. Einmal im Jahr soll ein religionspädagogisches Thema behandelt werden.

(4) Der Dekan / die Dekanin, soweit es die Behandlung des religionspädagogischen Themas betrifft, der Schuldekan / die Schuldekanin berichten dem Evangelischen Oberkirchenrat einmal jährlich über den Verlauf der Pfarrkonferenzen unter Beifügung der Teilnehmerlisten.

Soweit der Evangelische Oberkirchenrat ein Thema verbindlich vorgegeben hat, wertet er den Bericht aus und erteilt insoweit einen Bescheid.

§ 2

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz sind Pfarrer und Pfarrerinnen zur Teilnahme an der Pfarrkonferenz verpflichtet. Auch die hauptamtlichen staatlichen Religionslehrer sollen an den Pfarrkonferenzen teilnehmen und werden dazu eingeladen.

(2) Die Gemeindediakone/-innen sollen in die Pfarrkonferenz einbezogen werden. Dies erfolgt, soweit ein Bezirkskonvent der Gemeindediakone/-innen besteht, durch die Kooperation mit dem Bezirkskonvent, andernfalls durch Einladung der Gemeindediakone/-innen.

(3) Weitere Mitarbeiter/-innen können zur Pfarrkonferenz eingeladen werden.

§ 3

(1) Die Anwesenheit der zur Teilnahme an der Pfarrkonferenz Verpflichteten wird durch eine Teilnehmerliste dokumentiert.

(2) Ein Fernbleiben bedarf der vorherigen Entschuldigung unter Darlegung triftiger Gründe.

(3) Tage, an denen Pfarrkonferenzen stattfinden, können nicht als dienstfreie Tage im Sinne von § 49 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz genommen werden.

(4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Pfarrkonferenz führt der Dekan / die Dekanin bzw. der Schuldekan / die Schuldekanin ein Dienstgespräch mit dem Pfarrer / der Pfarrerin.

III. Pfarrkonvente

§ 4

(1) Die Pfarrkonvente dienen dem Austausch, der Fortbildung und Pflege der Gemeinschaft.

(2) Die Pfarrkonvente können auf Beschluß der Pfarrkonferenz als Teilkonvente – etwa auf regionaler Ebene – stattfinden.

(3) Die Teilnahme der Pfarrer/-innen am Pfarrkonvent ist Ausdruck der Dienstgemeinschaft im Sinne der §§ 23, 24 Pfarrerdienstgesetz.

Weitere Mitarbeiter können eingeladen werden.

(4) Die Gestaltung der Pfarrkonvente regelt der Dekan / die Dekanin unter Beteiligung der Pfarrkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Schuldekan / der Schuldekanin.

(5) Pfarrkonvente können bis zu fünfmal jährlich halb- oder ganztägig stattfinden.

IV. Studien- und Besinnungstage

§ 5

(1) Die Studien- und Besinnungstage dienen der theologischen Fortbildung, der Pflege geistlichen Lebens,

der Gemeinschaft untereinander sowie der ökumenischen Begegnung.

(2) Studien- und Besinnungstage können bis zu zweimal jährlich und mehrtägig durchgeführt werden. Sie sollten nach Möglichkeit in Einrichtungen der Landeskirche stattfinden.

(3) Die Teilnahme an den Studien- und Besinnungstagen ist für Pfarrer und Pfarrerinnen freiwillig. Die dadurch bedingten Abwesenheitstage vom Dienst werden im Rahmen der für berufliche Fort- und Weiterbildung vorgesehenen Freistellungstage verrechnet. Das gilt nicht für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Die Ehegatten der Pfarrer und Pfarrerinnen können teilnehmen.

V. Kosten

§ 6

(1) Die anlässlich der Pfarrkonferenz und des Pfarrkonventes anfallenden Fahrkosten werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, nach den Grundsätzen des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom Kirchenbezirk erstattet. Dies beinhaltet auch die Erstattung anfallender Verpflegungskosten.

(2) Von den anlässlich der Studien- und Besinnungstagen anfallenden Kosten kann der Kirchenbezirk

1. die Unterbringungskosten (Übernachtung und Verpflegung) bis zu zwei Tagen und bei nicht landeskirchlichen Einrichtungen bis zur Höhe der Unterbringungskosten der dem jeweiligen Kirchenbezirk nächstgelegenen landeskirchlichen Einrichtung,
2. die Fahrkosten nach den Grundsätzen der Dienstreisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung

übernehmen.

Soweit die Ehegatten an den Studien- und Besinnungstagen teilnehmen, ist ein Eigenbeitrag in Höhe der Hälfte der vom Kirchenbezirk übernommenen Kosten zu erheben.

(3) Die Möglichkeit von Fahrgemeinschaften oder gemeinsamen Busfahrten soll genutzt werden. In letzterem Fall kann der Kostenträger abweichend von Absatz 1 und 2 die Kosten für einen Gemeinschaftstransport übernehmen, wenn diese nicht über den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel liegen.

(4) Soweit die Veranstaltung nicht im Bereich der Landeskirche stattfindet, können Fahrkosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 DM pro Person erstattet werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung die Pfarsynoden und Pfarrkonferenzen betreffend, vom 15. Mai 1912 (GVBl. S. 93) aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. Mai 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen
Dienstreisekostengesetz
(DB-DRG)**

Vom 23. Mai 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 9 Abs. 2 des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

- 1. Ein triftiger Grund im Sinne des § 4 Abs. 1 DRG liegt in der Regel vor, wenn
 - 1.1 die dienstliche Fahrt zu Orten führt, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar sind. (Insbesondere gehören nicht zu diesen Orten diejenigen, die an das IC-Netz bzw. IR-Netz angebunden sind);
 - 1.2 durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges voraussichtlich eine erhebliche Zeitersparnis eintritt, so daß dadurch z. B. noch weitere, insbesondere termingebundene Dienstgeschäfte wahrgenommen werden können; Übernachtungskosten gespart werden; Heimfahrten noch am selben Tag möglich sind;
 - 1.3 durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges eine Kostenersparnis für den Dienstherrn eintritt (z. B. durch Mitnahme weiterer Personen, die nach der Dienstreisekostenverordnung Anspruch auf Reisekostenvergütung hätten);
 - 1.4 auf einer Dienstreise umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen sind, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßigen verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen;

- 1.5 die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel aus einem Grund nicht zugemutet werden kann, der in der Person des Dienstreisenden liegt (z. B. wegen Körperbehinderung).
- 2. Für die Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrtkosten i. S. des § 3 Abs. 1 DRG sind insbesondere Preisvorteile durch den Einsatz einer BahnCard zu berücksichtigen.
 - 2.1 Hat der/die Dienstreisende eine aus persönlichen Gründen erworbene BahnCard, so hat er diese auch bei Dienstreisen einzusetzen. Erstattungsfähig ist nur der ermäßigte Fahrpreis. Im Dienstreisekostenerstattungsantrag ist anzugeben, ob eine BahnCard für die 2. bzw. 1. Klasse vorhanden ist.
 - 2.2 Dienstreisende, bei denen auf Grund häufig durchzuführender Dienstreisen von einem wirtschaftlichen Einsatz der BahnCard auszugehen ist, haben sich im Interesse der Einsparung von Reisekosten eine BahnCard anzuschaffen. Die Kosten der BahnCard sind in diesen Fällen erstattungsfähig.
 - 2.2.1 Von einem wirtschaftlichen Einsatz ist auszugehen, wenn eine Person jährlich mehr als 3.000 km (2. Klasse) bzw. 4000 km (1. Klasse) Bahnkilometer im Rahmen ihrer Dienstreisen fährt.
 - 2.2.2 Der/die Dienstreisende soll sich vor dem Erwerb einer BahnCard mit der zuständigen Reisekostenstelle in Verbindung setzen, damit der wirtschaftliche Einsatz geprüft werden kann. Die Beantragung der BahnCard hat schriftlich zu erfolgen. In dem Antrag ist anzugeben, welche Dienstreisen innerhalb der Geltungsdauer der BahnCard voraussichtlich mit der Bahn durchgeführt werden. Stellt sich nachträglich der wirtschaftliche Einsatz einer aus persönlichen Gründen erworbenen BahnCard bei Dienstreisen heraus, so ist auch eine nachträgliche Erstattung der Kosten für diese BahnCard möglich.
 - 2.2.3 Besitzt der/die Dienstreisende eine BahnCard, deren Anschaffungskosten vom Dienstherrn erstattet wurden, kann ihm im Falle der PKW-Nutzung ohne triftigen Grund die Wegstreckenentschädigung (§ 4 Abs. 2 DRG) nur in dem Umfang gewährt werden, wie Fahrtkosten beim Einsatz der BahnCard erstattet würden.
- 3. Zur Geltendmachung der Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1 DRG sind die hierfür geschaffenen Dienstreisekostenabrechnungsmformulare zu benutzen. Das Vorliegen eines triftigen Grundes ist schriftlich in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter
(Oberkirchenrat)

Ordnungen**Ordnung
der kirchlichen Polizeiarbeit**

Vom 9. Mai 1995

Gemäß § 74 und § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. Seite 145), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. Seite 65), erläßt der Evangelische Oberkirchenrat die nachstehende Verordnung über die Ordnung der kirchlichen Polizeiarbeit.

Präambel

Der kirchliche Dienst in der Polizei ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er hat Teil am Gesamtauftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und alles Handeln daran auszurichten.

**§ 1
Allgemeines**

Der kirchliche Dienst in der Polizei geschieht im Rahmen der durch das Innenministerium erlassenen Verwaltungsvorschrift über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg. Danach besteht er insbesondere in berufsethischer Aus- und Weiterbildung der Polizei sowie in berufsbegleitender Seelsorge.

**§ 2
Zuständigkeit**

(1) Im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bindet sich der kirchliche Dienst in der Polizei an die Grenzen der Regierungspräsidien.

Für die im Gebiet der württembergischen Landeskirche gelegenen Polizeidirektionen Calw und Freudenstadt sowie für die Polizeidirektionen Rottweil und Tuttlingen werden Sondervereinbarungen getroffen.

(2) Für den Bereich der Wasserschutzpolizei gilt folgende besondere Regelung:

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist zuständig für die Wasserschutzpolizeidirektion Mannheim, die Wasserschutzpolizei, Abschnitt Rhein, Reviere Mannheim, Karlsruhe und Kehl, die Wasserschutzpolizei, Abschnitt Neckar, Revier Heidelberg, und die Wasserschutzpolizei, Abschnitt Bodensee, Revier Konstanz.

(3) Für die Aus- und Fortbildungsstätten der Polizei gelten folgende Sonderregelungen:

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist zuständig für den kirchlichen Dienst im Bereich der 1. und der 4. Bereitschaftspolizeiabteilung (Bruchsal/Lahr) sowie für die Versorgung des berufsethischen Unterrichtes an der Landespolizeischule Freiburg und ihrer Außenstelle in Wertheim.

**§ 3
Beauftragungen**

Der kirchliche Dienst in der Polizei wird durch Regionalbeauftragte, durch Lehrbeauftragte an den Aus- und Fortbildungsstätten der Polizei und durch den Landeskirchlichen Beauftragten bzw. durch die Landeskirchliche Beauftragte wahrgenommen.

**§ 4
Regionalbeauftragte**

(1) Für jedes Polizeipräsidium und für jede Polizeidirektion, in besonderen Fällen zuzüglich eines Revieres der Wasserschutzpolizei, beruft die Landeskirche im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkskirchenrat einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin zum bzw. zur Regionalbeauftragten. Der Dienst wird nebenamtlich versehen.

(2) Die Regionalbeauftragten nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Sie stehen für berufsbegleitende Seelsorge zur Verfügung.
2. Sie erteilen im Rahmen der geltenden Richtlinien der Polizei berufsethische Fortbildung.
3. Sie gestalten Gottesdienste und andere Veranstaltungen für ihren Bereich.
4. Sie wirken mit an Gottesdiensten, Seminaren und anderen Veranstaltungen der Landeskirche für Polizeiangehörige.
5. Sie nehmen am Konvent der Beauftragten für den kirchlichen Dienst in der Polizei teil.
6. Sie vermitteln die Anliegen der Polizei in die zuständigen Kirchenbezirke und Gemeinden und führen Begegnungen zwischen Kirche und Polizei herbei.

(3) Die Beauftragten üben ihren Dienst in ökumenischer Verantwortung und Absprache aus.

(4) Dienstaufsicht führt der Dekan des Kirchenbezirkes, in welchem der Dienstort des/ der Regionalbeauftragten ist, die Fachaufsicht liegt bei dem bzw. bei der Landeskirchlichen Baufragten für den Dienst in der Polizei.

(5) Der Auftrag wird für 3 Jahre erteilt. Wiederbeauftragung ist möglich.

(6) Den Regionalbeauftragten werden im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien und des geltenden Haushaltsplanes die Auslagen für ihren Dienst erstattet, ebenso den betroffenen Pfarrämtern.

(7) Für den Dienst des landeskirchlichen Beauftragten kann die Landeskirche nach Maßgabe des Dienstumfanges einen Deputatsnachlaß im Religionsunterricht von zwei Wochenstunden gewähren.

§ 5

Lehrbeauftragte für Berufsethik

(1) Für das Fach Berufsethik in der Bereitschaftspolizei und der Landespolizeischule beruft die Landeskirche im Einvernehmen mit dem zuständigen Schuldekan Lehrbeauftragte. Diese üben ihren Dienst im Rahmen des Regeldeputates aus.

(2) Das Fach Berufsethik wird gemäß den Ausbildungsrichtlinien der baden-württembergischen Polizei erteilt.

(3) Die Lehrbeauftragten stehen an den betreffenden Ausbildungsstätten der Polizei für Seelsorge zur Verfügung.

(4) Die Lehrbeauftragten vermitteln in Absprache mit dem betreffenden Regionalbeauftragten bzw. mit der betreffenden Regionalbeauftragten die Anliegen der polizeilichen Ausbildungsstätten in die Kirchenbezirke und Gemeinden. Sie führen Begegnungen zwischen Kirche und Polizei herbei.

(5) Die Lehrbeauftragten üben ihren Dienst in ökumenischer Verantwortung und Absprache aus.

(6) Die Dienstaufsicht führt der zuständige Dekan, die Fachaufsicht der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte für den Dienst in der Polizei.

(7) Die Lehrbeauftragten für Berufsethik sind Mitglieder des Konvents der Polizeibeauftragten und nehmen an dessen Sitzungen teil.

(8) Den Lehrbeauftragten werden im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien und des geltenden Haushaltsplanes die Auslagen für ihren Dienst erstattet, ebenso den betroffenen Pfarrämtern.

(9) Der Auftrag wird für 3 Jahre erteilt. Wiederbeauftragung ist möglich.

§ 6

Der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte

(1) Die Landeskirche beruft im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Konvent der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer einen Landeskirchlichen Beauftragten bzw. eine Landeskirchliche Beauftragte für den kirchlichen Dienst in der Polizei.

(2) Er/sie hat folgende Aufgaben:

1. Er/sie plant im Benehmen mit dem Konvent die Gesamtarbeit des kirchlichen Dienstes in der Polizei.

2. Er/sie gewinnt und begleitet die Regionalbeauftragten und die Lehrbeauftragten für Berufsethik im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekanat.

Er bzw. sie führt die Fachaufsicht über die Regional- und Lehrbeauftragten, insbesondere plant er bzw. sie deren Fortbildungsmaßnahmen und führt sie durch.

3. Er/sie ist Leiter des Konventes der Polizeibeauftragten und beruft diesen zu Informationsaustausch, Beratung und Planung ein.

4. Er/sie berät die Landeskirche in Fragen der öffentlichen Sicherheit und vermittelt die Anliegen der Polizei, der Regionalbeauftragten und der Lehrbeauftragten in die Landeskirche.

5. Er/sie vertritt die Polizeiarbeit der Landeskirche in den entsprechenden Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.

6. Er/sie vertritt die Polizeiarbeit der Landeskirche gegenüber dem Innenministerium, den Landespolizeipräsidien Karlsruhe und Freiburg, der Bereitschaftspolizei, der Fachhochschule der Polizei und der Landespolizeischule. Er kann sich ggf. von den zuständigen Lehrbeauftragten für Berufsethik vertreten lassen.

7. Er/sie führt die Geschäfte des kirchlichen Dienstes in der Polizei.

8. Der/die Landeskirchliche Beauftragte pflegt den Kontakt zu den mit dem Katastrophenschutz beauftragten Einrichtungen auf Landesebene und zur Landesfeuerwehr.

(3) Der/die Landeskirchliche Beauftragte übt seinen bzw. ihren Dienst in ökumenischer Verantwortung und Absprache aus.

(4) Der/die Landeskirchliche Beauftragte wird für die Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Auftrag kann mit einem Teildeputat wahrgenommen werden.

§ 7
Finanzmittel

Zur Wahrnehmung der Ausgaben des kirchlichen Dienstes in der Polizei stellt die Landeskirche die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Baschang
(Oberkirchenrat)